

Per Mail an:

sereina.dick@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU,
Sektion Politische Geschäfte
z. Hd. v. Frau Sereina Dick
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 8. Juni 2021

Vernehmlassung in Sachen VVEA (und Fernwärme)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dick,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vollzugshilfe in Sachen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) abermals Stellung beziehen zu dürfen. Wir sind als Berufs-Verband der Umweltfachleute und Fachverein des SIA mit rund 500 Mitgliedern eine Schnittstelle zwischen der Bau- und Planungsbranche einerseits und der Abfallwirtschaft anderseits.

Anbei unsere Koordinaten gemäss Vernehmlassungs-Formular:

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Org.	Schweiz. Verband der Umweltfachleute (svu asep)
Abkürzung / Abrévation / Abbr.	(svu asep)
Adresse / Adresse / Indirizzo	Brunngasse 60 3000 Bern 8
Name / Nom / Nome	Matthias Gfeller, Delegierter für Vernehmlassungen
Datum / Date / Data	3. April 2021

Da wir nicht generell zu allen (zu revidierenden) Artikeln der VVEA Stellung nehmen, sondern uns auf die für Raum-, Energie- und Abfallplanung relevanten Art 4 sowie Art. 31 Bst. c konzentrieren, haben wir uns nun erlaubt, auf das Ausfüllen eines Formulars zu verzichten. Wir übermitteln Ihnen unsere Überlegungen und unseren konkreten Antrag zu Abfallplanung und Fernwärmeversorgung ab KVA betreffen direkt und im Klartext:

1. Grundsätzliches:

Wir begrüßen diese «kleine Revision» der VVEA prinzipiell und signalisieren grundsätzliches Einverständnis. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, wenn unsere Hinweise aus der Vernehmlassungs-Runde von 2019 bereits damals berücksichtigt worden wären: Schon damals haben wir bemängelt, dass eine rein kantonale Abfallplanung für sich alleine nicht zielführend sei:

(Wörtlich aus unserer Stellungnahme vom April 2019:

««Prioritär empfehlen wir, eine Abfallplanung nicht isoliert nur bezogen auf die Entwicklung und evtl. Beeinflussung von Abfallmengen innerhalb eines bestimmten Gebietes (Gemeinde, Region oder Kanton) zu verstehen, sondern Standortplanung und weitere grosse, raumrelevante Sachverhalte bei Abfallanlagen (beispielsweise: Abnahmepotenzial für Wärme, Anschlussmöglichkeiten an ein Hochspannungsnetz der übergeordneten Stromversorgung, etc.) stets mit in die Planung einzubeziehen. Insofern stellt sich die Frage nach den Zusammenhängen zwischen Abfallplanung und kantonaler Richtplanung ganz offensichtlich!»»

Und zwei Abschnitte weiter unten:

««Analog zur Richtplanung der Kantone ist denn auch bei der Abfallplanung eine interkantonale Koordination und Zusammenarbeit sehr wichtig. Wir verstehen darunter, dass entsprechende Verhandlungen und Entscheidungen nicht ohne klare Anweisungen von Kantonen an die Gemeinden weiterdelegiert werden können. Ganz im Gegensatz zu diesem «hehren Grundsatz» ist es seit über zehn Jahren stossend, dass Siedlungsabfall aus dem Kanton Schaffhausen (an rund 5 näher gelegenen KVA's vorbei) in die KVA von Buchs im St. Galler Rheintal geliefert werden kann.»»

Mit dem relativ unverbindlichen Querverweis auf die raumplanungsrechtlichen Vorgaben ist es unseres Erachtens derzeit nicht getan: Es reicht nicht aus, lediglich den «*Einbezug von Fernwärmenutzung in die kantonale Abfall- und Raumplanung*» zu postulieren, vielmehr braucht es eine klarere Vorschrift für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Abfall- und Energieplanung, weshalb wir untenstehende Anträge (vgl. S. 4) zur Ergänzung der VVEA stellen.

Im vorliegenden Artikel 31 Buchstabe c wird neu eine minimale Energieeffizienz von 80 Prozent definiert, welche für neu errichtete KVA oder bei Kapazitätserweiterungen gelten soll. Dass hier neu eine Unterscheidung zwischen bestehenden «Alt-Anlagen» und neu errichteten gemacht wird können - wir nicht ganz vorbehaltlos - unterstützen. Die ENE von 80 Prozent stellen eine vergleichsweise hohe Anforderung dar: Egal ob als Wärmeabnehmer Industrieanlagen, grosse Schulen oder Spitäler oder (dichte) Wohngebiete gefunden werden: Die Erstellung der dazu notwendigen Wärmeleitungen muss mit Durchleitungsrechten erleichtert, planerisch unterstützt und allenfalls auch «quersubventioniert» werden. Solange es den KVA nicht erlaubt wäre mit (aus den Abfallgebühren erwirtschafteten) Geldern auch die Finanzierung von Fernwärmenetzen (oder zumindest von Hauptleitungen) sicherzustellen würde dieser Passus in der VVEA ein «Papiertiger» bleiben. Auch hier möchten wir mit unseren Anträgen zu Klärung beitragen.

brunngrasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Wenn von diesem Energieinhalt ein wesentlicher Teil entweder wärme- (ggf. auch kälte-)technisch genutzt werden soll, dann ist es zwingend, dass für ein geeignetes Versorgungsgebiet rund um eine KVA eine entsprechende Energieplanung, gemäss den kantonalen Gesetzen durchgeführt und festgesetzt wird. Positive Beispiele dazu gibt es bereits in verschiedenen grösseren Städten der Schweiz; aber gerade für KVA-Standorte in ländlichen Gebieten ist entweder die Abhängigkeit von Stromkonzernen und/oder von grösseren Einzelabnehmern gross. In den meisten Fällen braucht es für Fernwärmenetze (zumindest für die wichtigsten Haupt- oder Verbindungsleitungen) eine solide Investitionssicherheit. In eher städtischen KVA wird dies oftmals durch die kommunale(!) Energieplanung sichergestellt, schwieriger ist es jedoch bei Anlagen die nahe von Kantonsgrenzen liegen und welche allenfalls gar einer interkantonalen Absicherung der Fernwärmegebiete bedürften: Bazenheid, Dietikon, Oftringen, Turgi und evtl. noch weitere...

Auch dazu müssen wir nochmals unsere Stellungnahme von 2019 zitieren:

««Jedenfalls ist es so, dass die Vorgabe gemäss Art. 32 durch eine KVA wesentlich leichter zu erfüllen wäre, wenn:

1. ein durch sie zu versorgendes Fernwärmegebiet in einem Energieplan eingetragen wird, allenfalls verbunden mit der Festlegung (und evtl. zeitlichen Terminierung) von Anschlussverpflichtungen und wenn
2. auch die Trassen für Hauptleitungen des Fernwärmenetzes - wenn immer möglich mit raumplanerischen Mitteln gesichert werden und so auch Durchleitungsrechte abgesichert werden können...»»

Im Begleitbericht zur Vernehmlassung wird unseres Erachtens korrekt festgehalten dass:

«Zurzeit werden solche hohen Energieausbeuten vor allem in KVA mit gleichzeitig hoher Elektrizitätsproduktion und hoher Wärmeabgabe erreicht. Mit den folgenden Massnahmen können Möglichkeiten geschaffen werden, damit neue oder erweiterte Anlagen auch in nicht-urbanen Gebieten die hohe geforderte ENE erreichen:

- Errichtung und Ausbau von Fernwärmenetzen. Hierfür ist der Einbezug von Fernwärmenutzung in die kantonale Abfall- und Raumplanung eine wichtige Voraussetzung (Art. 4 und 5 VVEa ^{)}).*

- Lieferung von Wärme an Industrieanlagen. Diese haben gegenüber Fernwärmenetzen den Vorteil, dass der Wärmebedarf in der Regel unabhängig von der Jahreszeit gleichbleibend ist.

- CO₂-Abscheidung aus dem Rauchgas. Diese Massnahme zur Reduktion von Treibhausgasen ist sehr energieintensiv und bietet sich auch für Anlagen an, die ENE nicht über die vermehrte Wärmeabgabe an Fernwärmenetze oder Industrieanlagen steigern können. Voraussetzung dafür ist aber die Anerkennung der CO₂-Abscheidung als externe Energienutzung.»

***) Mit genau dieser Stossrichtung sollte die VVEA gemäss unseren Anträgen präzisiert werden:**

brunngrasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

2. Anträge:

1. **Zu Art. 4: Buchstabe f:**

Buchstabe «f» ist gemäss obiger Begründung wie folgt zu ergänzen:

Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:

«f. die Massnahmen zur Nutzung des Energiegehalts der Abfälle aus deren thermischer Behandlung.» **Die Kantone halten sich dabei an das Gebot der Zusammenarbeit gemäss Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 des Bundesgesetzes über die Raumplanung.**

2. **Zu Art. 4 neuer Buchstabe .g → Koordination mit Energieplanungen:**

g Die Kantone stimmen ihre Abfallplanung mit den Energie- insbesondere Fernwärmeplanungen von Nachbarkantonen, Regionen und Gemeinden ab.

Der im Begleittext ebenfalls zitierte Art. 5 der VVEA hilft den Kantonen resp. den KVA bei der Suche nach Investitions-Sicherheit nur beschränkt, weil dieser Artikel lediglich eine einseitige Berücksichtigung der Planungen stipuliert. In der Raumplanung und insbesondere in den Richtplänen wäre aber generell das «Gegenstromprinzip» nicht nur von «unten nach oben, resp. von oben nach unten», sondern auch zwischen unterschiedlichen Fach- und Sachplanungen erwünscht. Raumplanerisch wäre dies insbesondere bei der der Arrondierung und Optimierung der (interkantonalen) Einzugsgebiete von KVA relevant:

Art. 5:

Koordination mit der Raumplanung

1 Die Kantone berücksichtigen die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung.

Die Wirksamkeit von Artikel 5 wäre mit unserem obigen Antrag (neuer Abs. «g» bei Art. 4) betreffend «Koordination mit Energieplanungen wesentlich verstärkt.

Grundsätzlich bieten wir Ihnen gerne ein vertiefendes Gespräch über Koordinationsfragen innerhalb der (regionalen und/oder kantonalen) Richtplanung, bspw. gemeinsam mit dem VBSA und ggf. weiteren Abfallverbänden an. Unseres Erachtens wäre dies eine mögliche und sinnvolle Fortsetzung der von Ihnen in die Wege geleiteten abfall-(politischen) Seminare der Jahre 2018 und 2019. Auch nach der - unbestrittenermassen anzustrebenden - Abfallvermeidung bleibt immer noch die Aufgabe bestehen, besonders lange Transportwege (insbesondere umweltökonomisch unsinnige Exportwege) zu vermeiden. Transportwege sind verstärkt so zu kombinieren, dass deutlich mehr Transport auf der Schiene konkurrenzfähig und möglich wird und dazu ist ergänzend auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Schliesslich kann sich der svu|asep – trotz Corona bedingten Grenzschiessungen – weiterhin sehr gut vorstellen, künftig Abfallregionen anzustreben, die sowohl Grenzkantone als auch angrenzende Regionen des Auslandes umfassen. Auch in diesem Zusammenhange möchten wir auf Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verweisen und betonen, dass es wichtig ist, der Fernwärme- und der Abfallplanung auf kantonaler Ebene den Charakter einer formellen Richtplanung zu verleihen.

Beispielsweise sind die folgenden, grenzüberschreitenden Zusammenarbeits-Konstellationen denkbar, oder (bspw. im Falle von Konstanz) bereits erfolgreich etabliert:

- Kanton TG mit den süddeutschen Landkreisen Konstanz und Ravensburg
- Kantone AG, SH und ZH, sowie die süddeutschen Landkreise Waldshut und Schwarzwald-Baar
- Kantone SG, AI und AR mit Liechtenstein und Vorarlberg und/oder Kanton TG mit Landkreis Konstanz
- Kanton TI mit Süd-Bündner Tälern, dem Veltlin und dem Valle d'Ossola, etc.

Sehr geehrte Damen und Herren:

wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bieten uns gerne an, in diesen und weiteren Fragen der Umsetzung von unserem Umweltrecht mit Ihnen in Zukunft noch enger zusammen zu arbeiten!

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch